

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

DER AACHENER VERKEHRSVERBUND GmbH (AVV
GmbH) UVgO bzw. VgV



1. Allgemeines

Die Aachener Verkehrsverbund GmbH verfährt nach der UVgO "Unterschwellenvergabeordnung" bzw. der VgV "Vergabeverordnung"

2. Form und Frist der Angebote

- Zur Angebotseinreichung benutzen Sie ein Exemplar des Leistungsverzeichnisses / der Leistungsbeschreibung. Für das Angebot sind die von der Aachener Verkehrsverbund GmbH über das Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen zur Verfügung gestellte Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften, Kurzfassungen usw. ist unzulässig.

Die Angebote müssen die Preise und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten.

Die Angebote sind gemäß § 38 Abs. 3 UVgO bzw. § 53 VgV ausschließlich elektronisch über das Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen einzureichen und mittels Textform nach § 126b BGB oder mittels elektronischer Signatur bzw. elektronischem Siegel zu signieren.

Hierbei ist zu beachten, dass nach § 126b BGB neben der Angabe der Firma auch die Nennung der natürlichen Person des Erklärenden bei Angebotseinreichung erfolgen muss, da sonst die Bestimmungen des § 126b BGB nicht erfüllt sind und ein Ausschluss des Angebotes erfolgt.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) sind ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Etwaige Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, kann das Unternehmen sie auf besonderer Anlage dem Angebot beifügen.

Das Unternehmen hat anzugeben, ob

- für den Gegenstand des Angebotes bereits gewerbliche Schutzrechte bestehen oder beantragt sind oder
- erwogen wird, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden.

Können aufgrund von Umfirmierung oder Umbenennungen eines Unternehmens geforderte Nachweise nicht vorgelegt werden, weil das bietende Unternehmen z.B. bei Behörden (Finanzamt, kommunales Steueramt usw.) oder Berufsgenossenschaft noch nicht geführt bzw. von den genannten Stellen nicht attestiert werden kann, dass das Unternehmen

seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen ist, so sind die entsprechenden Nachweise für das vorherige Unternehmen beizubringen. Das Unternehmen ist verpflichtet, im Bedarfsfall durch weitere Belege (z. B. Handelsregisterauszüge o. ä.) nachzuweisen, dass das bietende Unternehmen durch Umfirmierung, Rechtsnachfolge o. ä. aus dem Unternehmen entstanden ist, für welches die Nachweise vorgelegt werden. Gleiches gilt für evtl. geforderte Referenzen oder weitere geforderte Nachweise zur Beurteilung der Eignung im Sinne von § 35 UVgO bzw. §§ 45, 46 VgV.

3. Korruptionsbekämpfung

Aufgrund § 8 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes für das Land NRW besteht die Verpflichtung vor Erteilung eines Auftrages bei der Informationsstelle des Landes eine Regelanfrage durchzuführen, ob dort Eintragungen vorhanden sind.

Die Aachener Verkehrsverbund GmbH wird für das bietende Unternehmen und ihre vertretungsberechtigten Personen eine Regelanfrage bei der Informationsstelle des Landes NRW durchführen. Dazu hat das Unternehmen in seinem Angebot alle vertretungsberechtigten Personen einschließlich deren Geburtsorte und Staatsangehörigkeit sowie Geburtsdatum und ggfs. abweichenden Geburtsnamen anzugeben. Für das bietende Unternehmen sind das Registergericht und die HRA, HRB, GnR, VR-Nummer oder sonstige entsprechende Registrierungsnummern einzutragen. Anstatt der entsprechenden Angaben im Angebotsschreiben können auch Kopien der Bundespersonalausweise sowie Kopien des entsprechenden Auszuges aus dem Handelsregister dem Angebot beigelegt werden.

4. Arbeitsgemeinschaften

Angebote von Unternehmensgemeinschaften (Bewerber- und Bietergemeinschaften) (§ 38 Abs. 12 UVgO bzw. § 53 Abs. 9 VgV) haben nur dann Gültigkeit, wenn bis zur Zuschlagserteilung folgende Unterlagen vorliegen:

- Ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber der Aachener Verkehrsverbund GmbH rechtsverbindlich vertritt,
- der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen,
- alle Mitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften.

5. Bindefrist

Bis zum Ablauf der Bindefrist bleibt das Unternehmen an sein Angebot gebunden.

6. Zuschlagserteilung, Losbildung

Wurde bis zum Ablauf der Bindefrist ein Auftrag nicht erteilt, so gilt das Angebot als nicht berücksichtigt (§ 46 UVgO). Bei europaweiten Ausschreibungen verfährt die Aachener Verkehrsverbund GmbH bzgl. der Nichtberücksichtigung von Angeboten gem. § 134 GWB.

7. Zusätze für ausländische Bewerber

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr, sowie sonstige Kommunikation mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

Falls das Unternehmen seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft ist, hat es vor der Erteilung des Auftrags nachzuweisen, dass das Unternehmen, soweit es auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, sich zur Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

Falls das Unternehmen aufgrund einer für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Regelung von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit ist, hat es für jeden Mitarbeiter, der im Gebiet der Aachener Verkehrsverbund GmbH eingesetzt werden soll, durch eine Bescheinigung nach EWG-VO 1408/71 Artikel 14 auf Vordruck E 101 zu belegen, dass eine Mitgliedschaft in einem der deutschen Berufsgenossenschaft vergleichbaren Sozialversicherungssystem des Entsendestaates besteht, in dem das bietende Unternehmen seine wesentliche Geschäftstätigkeit ausübt. 4

Sofern ein ausländischer Unternehmer Leistungen für die Aachener Verkehrsverbund GmbH erbringt, ist die zu ermittelnde Umsatzsteuer nach § 13 UStG durch die Aachener Verkehrsverbund GmbH direkt an das Finanzamt Aachen-Stadt abzuführen. Rechnungen des Auftragnehmers müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Nettrechnung (ohne Umsatzsteuerausweis)
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ausländischen Unternehmens
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Aachener Verkehrsverbund GmbH (DE 169 963 856)
- Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Auftraggeber)

8. Nationales Recht

Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Aachener Verkehrsverbund GmbH (VOL / B)

1. Vertragsbestandteile

1.1 Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteil:

- a. Die Vergabeunterlagen mit dem Angebotsschreiben und sämtlichen Anlagen.
- b. Die Bewerbungsbedingungen der Aachener Verkehrsverbund GmbH UVgO bzw. VgV.
- c. Diese zusätzlichen Vertragsbedingungen der AVV GmbH (VOL/B), soweit sie auf die ausgeschriebene Leistung anwendbar sind.
- d. Die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL / B), soweit sie auf die ausgeschriebene Leistung zutreffen.

1.2 Die VOL / B kann im Internet unter www.vergabe.nrw.de/vergaberechtsvorschriften oder bei der Zentralen Vergabestelle zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

2. Preise

Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne Umsatzsteuer. Diesen Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugesetzt.

3. Rechnung

Die Rechnung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite Ausfertigung ist als "Zweitschrift" deutlich zu kennzeichnen. Die Rechnung ist grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Angebot / mit den Festpreisen ohne Umsatzsteuer aufzustellen. Von den Festpreisen sind alle vereinbarten Nachlässe, Skonti, Mengenrabatte usw. abzuziehen. Zu dem verbleibenden Netto-Rechnungsbetrag ist die Umsatzsteuer am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen. Der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, ist aufzuführen. 6

4. Änderung der Leistung

Wird bei Änderung der Leistung oder anderen Anordnungen der Aachener Verkehrsverbund GmbH eine erhöhte Vergütung beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies der Aachener Verkehrsverbund GmbH unverzüglich vor der Ausführung der Leistung, möglichst der Höhe nach, schriftlich anzeigen.

Anträge auf Leistungsänderungen, die Mehrkosten verursachen, dürfen ausschließlich von der Dienststelle, die den ursprünglichen Auftrag erteilt hat, entgegengenommen werden. Bei Zuwiderhandlungen besteht kein Anspruch des Auftragnehmers auf Erhalt der Mehrkosten.

5. Unteraufträge für Teilleistungen

Bei der Erteilung von Unteraufträgen durch den Auftragnehmer, soweit dies nach § 4 Abs. 4 VOL / B zulässig ist bzw. eine Zustimmung des Auftraggebers vorliegt, sind folgende Maßnahmen verbindlich:

- Der Auftragnehmer verfährt bei der Übertragung von Teilen der Leistung nach wettbewerblichen
- Gesichtspunkten.
- Der Unterauftragnehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers zu benennen.
- Dem Unterauftragnehmer dürfen insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich

- der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen - gestellt werden, als zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart sind.
- Bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge sind bevorzugt mittelständische Unternehmen zu beteiligen, soweit dies mit der vertragsgemäßen Erfüllung des Auftrages vereinbart ist (§ 21 Abs. 4 Mittelstandsgesetz NRW).

6. Insolvenz- und Vergleichsverfahren

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt er ein Vergleichsverfahren, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

7. Gewährleistung, Schadenersatzansprüche

Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist nach dem BGB (2 Jahre).

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme, bei Teilleistungen mit der Abnahme der letzten Leistung. Bei Verträgen, die durch ständig wiederkehrende Leistungen erfüllt werden, ist jedoch die Abnahme der Einzelleistungen maßgebend.

8. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Für den Auftrag gelten ausschließlich die städtischen Bewerbungs- bzw. Vertragsbedingungen. Unternehmens eigene AGB, die von den städtischen Bewerbungs- bzw. Vertragsbedingungen abweichen, ihnen widersprechen oder diese ergänzen, haben keine Gültigkeit. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn die Aachener Verkehrsverbund GmbH ihnen nicht nochmals nach Eingang des Angebotes ausdrücklich widerspricht. Spätestens mit der Zuschlagserteilung gelten die städtischen Bewerbungs- bzw. Vertragsbedingungen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Aachen.

10. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform, solange in den übrigen Vergabeunterlagen keine abweichenden Regelungen (z. b. zur Textform) genannt wurden.